

## § 031 StGB

(1) Nach § [30 StGB](#) wird nicht bestraft, wer freiwillig

1. den [Versuch](#) aufgibt, einen anderen zu einem [Verbrechen](#) zu [bestimmen](#), und eine etwa bestehende Gefahr, dass der andere die Tat begeht, abwendet,
2. nachdem er sich zu einem [Verbrechen](#) bereit erklärt hatte, sein Vorhaben aufgibt oder,
3. nachdem er ein [Verbrechen](#) verabredet oder das Erbieten eines anderen zu einem [Verbrechen](#) angenommen hatte, die Tat verhindert.

(2) Unterbleibt die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden oder wird sie unabhängig von seinem früheren Verhalten begangen, so genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Tat zu verhindern.